



Zusammenstellung aller Rückmeldungen zur «Konsultation der Totalrevision der Verordnung über die Tagesstrukturen»

31 Rückmeldungen (eine Rückmeldung wurde doppelt erfasst)

PS 19

TS 8

Sek 1 4

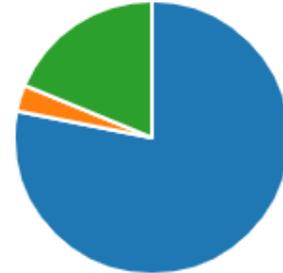


Kantonale Schulkonferenz

▶ Leitender Ausschuss

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich: Stimmen Sie dem Gegenstand und Geltungsbereich zu?

● Ja	25
● Nein	1
● Keine Antwort	6



§ 1 Evtl. Begründung, Kommentar

Der Gegenstand des Geltungsbereichs ist aus unserer Sicht nicht erfüllt. Die Verordnung bezieht sich auf das Schulgesetz, nicht aber auf die Verfassung. Alle Erziehungsberechtigten haben das verfassungsmässige Recht auf eine familienergänzende Betreuung für ihre Kinder (bis 12J). In der Konsequenz auf einen garantierten Platz in der Tagesstruktur ab 4. Primarklasse und in den Ferienangeboten. Die Verfassungsregelung betrifft auch Kinder, die eine Privatschule ohne zusätzliche Betreuung besuchen und im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Der Punkt ist aktuell wichtig, wegen der Anpassung im Tagesbetreuungs-Gesetz. Erziehungsberechtigte werden für die Kinderbetreuung neu nur bis zur 3. Primarschulklasse auf eine Kita zu-rückgreifen können. Der garantierte Platz in den Tagesstrukturen und während den Ferien in den Ferienangeboten des Kanton Basel-Stadt soll darum in der Verordnung zum Ausdruck kommen. Ist das nicht möglich, wäre in der Konsequenz wohl das Schulgesetz anzupassen.



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 2 Begriffe: Sind die Begriffe zweckdienlich?

● Ja	24
● Nein	5
● Keine Antwort	3



§ 2 Evtl. Begründung, Kommentar

Ist das im Sinne der Tagesstruktur-Mitarbeitenden, dass diese beiden Angebote schuleigene und schulexterne so beschrieben werden?

Was bedeutet das genau? «Andererseits sollen sie diese ergänzen, wo die schuleigenen Tagesstrukturen nicht dem individuellen Bedarf eines Kindes bzw. dessen Erziehungsberechtigten entsprechen bzw. entsprechen können.» – Heisst das, die schulexternen TS sind insbesondere zuständig für SuS mit Schwierigkeiten?

Ist es pädagogisch sinnvoll, dass es bei schulexternen TS keine Mindestbelegung gibt oder sollte man das gleich handhaben wie bei den schuleigenen TS?

Die Begriffe *schuleigen* & *schulextern* erscheinen nicht konsistent. Müsste es nicht schulintern & schulextern oder schuleigen und schulfremd heissen?

Die neuen Begriffe dienen nicht der besseren Klärung. Eine klarere Definition von schulexternen Angebote wäre erwünscht.

Die Begrifflichkeiten können verwirren, da nicht ganz klar herauskommt, was mit "extern" gemeint ist (Lokalität, private Angebote wie z.B. educampus, E9). Bei uns am Standort zählt zurzeit auch die TS Augustinergasse zu "extern", da diese zur PST Peter gehört, im Moment aber nur Kundschaft der PST Rittergasse bedient. --> Müssen sie Tagesstrukturen genannt werden?

Auf einen Blick tönen die Begriffe gut; jedoch für die Internen ist es verwirrend, da bei den Schul-eigenen Tagesstrukturen auch diejenigen dazugehören, die Kooperationspartner sind....und da werden Verantwortlichkeiten wieder verschieden behandelt.

Im Begriffs-Zusatz wird das Attribut "unterrichtsergänzend" benutzt. Bezgl. Verfassung stellt sich die Frage, stimmt dieser Ausdruck grundsätzlich oder ist es ein Angebot für die Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit oder ein familienergänzendes Betreuungsangebot? Evtl. kann auf ein Attribut sogar ganz verzichtet werden. Der Punkt ist nicht geklärt in der Konsequenz wäre die Definition der Begriffe wie folgt: a) Schuleigene Tagesstrukturen sind Angebote der Volksschule b) Schulexterne Tagesstrukturen sind Angebote von Privaten Anbietern. c) Ferienangebote sind Angebote für Schüler und Schülerinnen der Primarstufe, die während den Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schule durchgeführt werden. Ergänzend zu b) ist es sinnvoll zu beschreiben wie der private Träger organisiert ist: nicht gewinnorientiert, konfessionsfrei und politisch neutral. Zusammengefasst sind der Sinn und Zweck der schulexternen Tagesstrukturen: Entlastung und Ergänzung, wo die schuleigenen Tagesstrukturen nicht dem individuellen Bedarf eines Kindes bzw. dessen Eltern entsprechen. Ergänzung der schuleigenen TS, weil die Teilnahme in der schulexternen TS



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

nicht von einer Mindestbelegung abhängig ist. Dies ist nicht praxisgetreu. In den aktuellen Richtlinien gelten die gleichen Regelungen für die Mindestbelegung der Module in schulexternen Tagesstrukturen wie in kantonalen Tagesstrukturen. Das Angebot der schulexternen Tagesstrukturen (Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung) ist entsprechend aufgebaut, auch was die pädagogischen Grundsätze betrifft. Das Angebot "Schulexterne Mittagstische" könnte als Begriff separat aufgeführt werden, wenn für das Angebot evtl. andere Richtlinien zur Anwendung kommen. Unter Einbezug der genannten Kriterien sollen die gleichen Bedingungen in Bezug auf die Anerkennung als Tagesadressen für schulexterne Tagesstrukturen gelten. Das ist aktuell nicht der Fall und führt für die Erziehungsberechtigten zu unangenehmen Situationen. Manche Kindergärten sind keiner schuleigenen Tagesstruktur angeschlossen. Eltern haben keine Wahl wie auf eine schulexterne Tagesstruktur zurückzugreifen oder aber auf eine KiTa, die als Tagesadresse registriert ist. Die Mindestbelegung in einer KiTa ist aber weit höher, wie bei den schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Angebote/Eltern. Im Weiteren hat es für die Elternschaft finanzielle Folgen und auf den Betreuungsbedarf der Kinder. Zudem schränkt der Umstand die Wahlfreiheit der Eltern massiv ein. Besuchen 4. bis 6. Primarschüler die schulexterne Tagesstruktur haben sie keine offizielle Tagesadresse. Dies kann dazu führen, dass in eine andere Schule umgeteilt werden können. Im Weiteren sollen die Bedürfnisse der Elternschaft bei der Kinderbetreuung in den Ferien ins Zentrum rücken. Dies entspricht dem politischen Willen der Motion Sutter und der Verfassung, wo geregelt ist, dass familienergänzende bedarfsgerechte Tagesbetreuungsmöglichkeiten für Kinder angeboten werden. Die Ferienbetreuung wird in der Bedeutung zunehmen. Die Betreuung der Kinder ist neu ab 4. Primarschulklasse über die schuleigenen, schulexternen Tagesstrukturen organisiert. Basierend auf dem Bedarf der Erziehungsberechtigten kann die Ferienbetreuung tagesweise bis zu einer Woche gebucht werden. Im Gegensatz zu der Ferienbetreuung sind Tagesferien ein geschlossenes Wochenangebot und nur alle Tage pro Woche ganztags buchbar. Infolgedessen muss geklärt werden, inwiefern schulexterne Tagesstrukturen und Tageferienanbieter ihr Angebot mit der Ferienbetreuung "tagesweise" erweitern können, wie das in Riehen schon der Fall ist. Für jüngere Kinder ist diese Möglichkeit ein wichtiger Aspekt bei der Betreuung.

a) schulinterne statt schuleigene b) schulexterne Tagesstrukturen sollte folgend beschrieben werden: unterrichtsergänzende Angebote ausserhalb (in der Nähe) des Schulhauses - der aktuelle Beschrieb impliziert eine wertende «Abstufung» (nur «in Ergänzung zu den eigenen...»)



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 3 Zuständigkeiten: Sind die Ausführungen zu den Zuständigkeiten verständlich geregelt?

● Ja	26
● Nein	4
● Keine Antwort	2



§3 Evtl. Begründung, Kommentar

Die verschiedenen Zuständigkeiten führen bei den Mitarbeitenden teilweise zu unterschiedlichen Arbeitsbedingungen. Diese Ungleichbehandlung führt unter Umständen zu Nachteilen der Mitarbeitenden von schulexternen TS (z.Bsp. keine Sockelverträge)

Der Begriff "Tagesstruktur" wird zu multidimensional eingesetzt und verwirrt dadurch (schuleigene TS, schulexterne TS, Fachstelle TS). Vorschlag: Begriff "Tagesstruktur" NUR für die schuleigene Tagesstruktur benutzen. Bei allen anderen Angeboten wäre weiterhin das Wort "Betreuung" o.ä. angepasst.

Bei den schuleigenen Tagesstrukturen, die von Kooperationspartnern betrieben werden, sind die Schulleitungen nicht vollumfänglich zuständig, da die Personalverantwortung bei den Kooperationspartnern liegt - und für die Bereitstellung des Angebots ist das Personal unabdingbar.

Wie schon oben erwähnt, stimmt die Zuständigkeit nicht wirklich. Bei den Kooperationspartnern werden zb. Leistungsverträge mit der Fachstelle gemacht, jedoch muss die SL den Leistungsvertrag unterschreiben? Soll jedoch in Zukunft alles die SL machen wird dieses Amt immer wie mehr mit zu vielen Aufgaben betraut.?

Für die Bereitstellung der schuleigenen Tagesstrukturen ist die jeweilige Schulleitung zuständig. Die Beauftragung der privaten Anbieter kann gem. Paragraph 4 durch die zuständige Stelle geschehen. Einerseits durch eine Schulleitung eines Schulstandorts. Dann werden diese Tagesstrukturen, die von Privaten Anbietern betrieben werden - schuleigene Tagesstrukturen genannt. Andererseits kann auch die Fachstelle Tagesstruktur Private Anbieter beauftragen. Diese Tages-strukturen nennt man dann "schulexterne" Tagesstrukturen. Warum wird bei den privaten Anbietern die Unterteilung in schuleigene und schulexterne Tages-strukturen eingeführt? Inwiefern unterscheiden sich die abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen unter Absatz 2 der Privaten Anbieter von schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen? Private Anbieter haben Leistungen zu erbringen, die durch die Einnahmen - durch die vom Kanton festgeschriebenen Elternbeiträge - gedeckt werden. Es ist für privaten Anbieter nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Leistungsabgeltung basiert. Im Gegensatz zur Fachstelle Tagesbetreuung existiert kein Orientierungsrahmen mittels einer Modelkostenrechnung. Dies ist aber wünschenswert, da die Einnahmen fixiert sind und die Bedingungen zur Erreichung der Kostendeckung transparent kommuniziert werden sollen. Insbesondere braucht es eine separate Model-kostenrechnung für die Ferienangebote. Es gelten in etwa die gleichen Abgeltungssätze wie in der schulexterne Tagesstruktur. Dies obwohl der ganztägige zeitliche Rahmen der Ferienangebote rund 4 Stunden pro Tag mehr umfasst und ein Züni enthalten



Kantonale Schulkonferenz

► Leitender Ausschuss

ist. Eine Anpassung der Abgeltung ist angezeigt und soll geprüft im Rahmen dieser Verordnung geprüft werden.

•Werden 'schulexterne Tagesstrukturen' vom Kanton gefördert? Wenn ja, in welchem Umfang? •Sind KiTas mitgemeint, wenn von 'schulexternen T.S.' gesprochen wird? •Könnten schulexterne T.S. Teil einer Lösung sein für ausgebuchte schuleigene T.S.?



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 4 Beauftragung von privaten Anbietern: Sind die zentralen Punkte geklärt?

● Ja	18
● Nein	4
● Keine Antwort	10



§ 4 Evtl. Begründung, Kommentar

Siehe oben

Dieser Abschnitt ist nicht ganz klar formuliert. Wer genau beauftragt die privaten Anbieter? Was ist damit gemeint?

Warum steht in der Formulierung "Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle...", wenn doch hier für die Beauftragung von privaten Anbietern immer die Fachstelle Tagesstruktur gemeint ist?

Ich bezweifle, dass es für die Schulleitung leistbar ist, auch für die privaten Anbieter zuständig zu sein.

Uns ist zu wenig geklärt, wie das bei den Schuleigenen Tagesstrukturen (mit Kooperationspartner) gelöst ist...

Ungeklärt sind: 1. Wo wird die Platzgarantie für Eltern ab der 3. Primarschulklasse in Bezug auf das verfassungsmässige Recht der Erziehungsberechtigten geregelt? 2. Ist die Tagesstruktur Unterrichtsergänzend oder Familienergänzend und ist es notwendig, dies in der Verordnung festzuhalten? 3. Wie ist die Private Trägerschaft organisiert - Art und Weise - NPO, politisch neutral, konfessionsfrei? 4. Warum bestehen Unterschiede bei den Zuständigkeiten und den fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter in schulinternen und schulexternen Tagesstrukturen? Wie wird sichergestellt, dass dies nicht zu Lasten der Mitarbeiter in schulexternen Tagesstrukturen ist. 5. Im Vordergrund soll die bedarfsgerechte familienfreundliche Ferienbetreuung der Kinder stehen - sei dies bei einer 100% Anstellung der Eltern zu 100% in Tagesferien en bloc (alle Tage der Woche, den ganzen Tag) oder tageweise buchbar als Ferienbetreuung à la carte. Anbieter von schulinternen und schulexternen Tagesstrukturen sollen die Möglichkeit haben, die Ferienbetreuung bedarfsgerecht für die Eltern zu gestalten. Dies um sicherzustellen, dass Eltern auch in den Ferien die Möglichkeit haben, Freizeit mit ihren Kindern zu verbringen.

«Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle» - könnte man diese Formulierung nicht mit «die Fachstelle Tagesstrukturen» ersetzen?



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 5 Anforderungen: Sind Sie mit den aufgeführten Anforderungen einverstanden?

● Ja	19
● Nein	7
● Keine Antwort	6



§ 5 Evtl. Begründung, Kommentar

«b) richten sich pädagogisch an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aus.» Dies ist eine wichtige Anforderung – sie muss jedoch mit den gesprochenen Ressourcen korrelieren, was aktuell nicht der Fall ist, insbesondere bei SuS mit besonderen Bedürfnissen oder mit Verhaltensauffälligkeiten.

Mir fehlt die Regelung zur Hausaufgabenbetreuung.

Grundsätzlich: ja. Ich frage mich, ob der FaBe-Ausweis für die Leitung externer TS ausreicht.

Aus Sicht LP fehlt der Bereich Hausaufgabenbetreuung.

Punkt 2a): Brauchen private Anbieter wirklich keine Zulassung mehr? Wird die Qualifikation des Personals nur über die Leistungsvereinbarung geregelt? Kann also jede/r eine schulexterne Tagesstruktur oder ein Ferienangebot anbieten? Punkt 3: Hilfe, was für eine Formulierung!! Wir verstehen sie nicht...

"sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen" wurde von uns verstanden als "jedes Kind bekommt einen Platz in der Tagesstruktur"

Ich bin einverstanden, dass die schuleigenen Tagesstrukturen unter der Leitung von mindestens einem/r Sozialpädagogen/in stehen. Warum ist dies bei schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangeboten mit einer Fachperson in der Leitung anders geregelt?

b) und Interessen d) und saisonale

Wir verweisen hier auf den Kommentar unter Punkt 3. Bei Schuleigenen Tagesstrukturen ist dies alles klar geregelt, jedoch bei Schuleigenen mit Kooperationspartner (die ja nicht zum externen Angebot gehören) sind eigene Qualitätspunkte des Leistungserbringer und doch muss die SL zu allem schauen und es schlussendlich verantworten?

Unter a) wird festgehalten, dass die Bedingungen zur Leitung in Bezug auf die fachlichen Qualifikationen der schuleigenen und der schulexternen Tagesstruktur anders gehandhabt werden. In den aktuellen ergänzenden Richtlinien für schulexterne Mittagstische und Ferienangebote (Tagesferien) werden folgende Mitarbeitende Qualifikationen erwartet: Die Leitung der schulexternen Mittagstische und Tagesferien verfügen über eine (sozial) pädagogische Ausbildung. Die weiteren Mitarbeitenden können mehrheitlich aus Personen ohne qualifizierte Ausbildung, aber mit langjähriger Erfahrung in der Betreuung und Förderung von Schüler- und Schülerinnen bestehen. Bei den schulexternen Mittagstischen wird für Mitarbeitende ohne qualifizierte Ausbildung der Besuch eines Nachqualifikationskurses für die Betreuung und Förderung von Schulkindern empfohlen. Dieser Umstand kann zu unterschiedlichen Arbeitsbedingungen und Nachteilen bei den



Kantonale Schulkonferenz

▶ Leitender Ausschuss

Mitarbeitenden von schulexternen Tagesstrukturen. Es kann sein, dass die Abgeltung der kantonalen Leistung für die schulexternen Tagesstrukturen auf weniger qualifiziertes Personal basiert. In Tagesferien werden aktuell Studenten und Mitarbeiter ohne weitere pädagogische Kenntnisse eingesetzt, um die Kostendeckung zu erreichen. Es ist aber festzuhalten, dass in Bezug auf die Punkte b) bis e) grundsätzlich die gleichen Anforderungen für schulexterne und schuleigene Tagesstrukturen gelten. Zum Punkt b) "die Anforderungen richten sich pädagogisch an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aus", ist weiter anzumerken, dass sich die pädagogischen Grundsätze nach dem Gesamtkonzept richten, welches nach den Leitlinien der Fachstelle Tagesstrukturen von den schulexternen Tagesstrukturen erstellt werden muss und von ihr abgenommen wird. Ebenfalls stellt sich für schulexterne Tagesstrukturen bei SuS mit besonderen Bedürfnissen insbesondere die Frage, welche Ressourcen bei schulexternen Tagesstrukturen gesprochen werden resp. ob sie Zugriff auf kantonale Ressourcen haben? Wie wird der Prozess generell geregelt. Sollen Schüler mit besonderen Bedürfnissen von der schulexternen in eine schuleigene Tagesstruktur wechseln? Dies hätte eventuell einen Schulwechsel zur Folge, wie ist der Umgang und Austausch angedacht und wie werden die Erziehungsberechtigten involviert. zum Punkt e) Konkretisiert werden sollen die Angebote der Tagesstruktur in Richtlinien. Damit die Verordnung in allen Bereichen greift, sollten die Richtlinien gleichzeitig bekannt und zur Durchsicht bereitstehen. Jetzige Aussagen sind schwierig zu treffen und können in Richtlinien einfach wieder anders geregelt werden.

Es müssen auch für die TS genügend Ressourcen für Kinder mit speziellen Bedürfnissen gesprochen werden.



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 6 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur: Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

● Ja	22
● Nein	4
● Keine Antwort	6



§ 6 Evtl. Begründung, Kommentar

Wie werden bei diesen Entscheiden die Mitarbeitenden TS sowie die Lehr- und Fachpersonen einbezogen?

Aus personellen- und organisatorischen Gründen können wir nur den Wittlingerkindergarten jeweils von August bis Dezember für die KG1 Kinder inkl. Wegtraining bedienen.

Hier muss die SL geeignete Massnahmen mit der TSL treffen (und nicht umgekehrt), denn bei fehlendem TS-Personal müssen LP und VP für die Wegbegleitung miteinbezogen werden. Nur die SL hat die Befugnis LP und VPs von KG einzusetzen.

Sofern die Lehrpersonen die Kinder nicht bringen müssen.

- Was sind "geeignete Massnahmen"? Bitte konkreter! - Wer wird hier in die Pflicht für diese Begleitung genommen? MitarbeiterInnen der TS? Oder auch LPs? - Auch hier ein Durcheinander der Begrifflichkeiten: Plötzlich muss sich nun wieder die SL um Zuständigkeiten kümmern, egal ob schuleigen oder schulextern. - Welche Ressourcen können für diese Begleitung eingesetzt werden?

6/37 waren nicht einverstanden. Ist es die Aufgabe der SL und der TS für geeignete Massnahmen im Bezug auf die Sicherheit zu treffen? Ist dies nicht in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten?

Geeignete Massnahmen, um Kinder zu begleiten, die den Weg nicht selbständig bewältigen können, erfordern Ressourcen - also Personal, das die Begleitung dieser Kinder übernimmt. Wer vermittelt oder entscheidet, wenn dieser Aufwand nicht leistbar ist, weil sich die TS und mehrere KG und private KITAs nicht im Schulareal befinden?

Die Nähe zwischen externen Angeboten und Schule sollte gewährleistet sein.

•Ist Begleitung auf dem Weg vom KiGa / SH zur Örtlichkeit der T.S. (sofern nicht auf demselben Areal) bis zu einem gewissen Alter üblich? z.B. im KiGa? •Was sind anerkannte Gründe, weshalb die Kinder diesen Weg nicht selbstständig zurücklegen können? •Muss die T.S. die personellen Ressourcen stellen?

Muss das zwingend in Absprache mit der Schulleitung geschehen oder kann das auch «intern geregelt» werden?



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 8 Tagesstrukturen: Sind Sie mit der Beschreibung der Tagesstrukturangebote einverstanden?

● Ja	21
● Nein	8
● Keine Antwort	3



§ 8 Evtl. Begründung, Kommentar

Die Hausaufgabenbetreuung wird im Vergleich zur bestehenden Ordnung nicht mehr explizit genannt.

auf der Primarstufe Frühbetreuung (nach Bedarf), Mittagessen und Mittagsbetreuung sowie Nachmittagsbetreuung

Frühbetreuung? Ist damit eine Betreuung vor 8.00 h morgens gemeint? Wo wird geregelt, dass dieses Angebot von Mitarbeitenden der Tagesstruktur abgedeckt wird?

Ist im Wort "...betreuung" das Sicherstellen von geeigneten HA-Möglichkeiten inbegriffen? - Keine Nachteile für Kinder, welche die TS besuchen.

Frühangebot Primarstufe: Wer leistet diese Arbeitszeit? TS-Angestellte hätten ja dann eine "Zwischenlektion" (bzw. "Zimmerstunde"), wie werden sie bezahlt? Kann und darf man das arbeitsrechtlich? Primarlehrpersonen möchten dies in der Regel nicht übernehmen.

Würde so heissen, dass die Frühbetreuung flächendeckend angeboten wird.

Muss das Modul Frühbetreuung an allen Schuleigenen Tagesstrukturen angeboten werden? Wird das mit dem z`Morgetisch kombiniert? Ist es nur Frühbetreuung oder auch ein Frühstück (Preis 0.45 Fr wird berechnet)?

"umfassen" (vorher "können bestehen aus") wurde von uns verstanden als "an jedem Standort gibt es diese Angebote"

Es stimmt alles bis auf die Frühbetreuung: Viele Standorten bieten diese zur Zeit nicht an und würden durch die Verordnung verpflichtet dazu.

Frühbetreuung wird aktuell nicht überall angeboten. Impliziert die aktuelle Formulierung dass Frühbetreuung angeboten werden muss? Hausaufgabenbetreuung wird nicht explizit erwähnt. Könnte man davon absehen?

Hier müsste es heissen: Die schuleigenen Tagesstrukturen können umfassen; denn nicht alle Standorte bieten umfassend alles an...

3) Angebot der schulexternen Tagesstrukturen Bei schulexternen Tagesstrukturen sei der Mittagstisch mit Mittagsbetreuung am stärksten nachgefragt. Dies ist identisch mit dem Anmeldeverhalten für schuleigene Tagesstrukturen. Bisher war es usus "sind nicht genügend Plätze für alle für das Mittagsmodul angemeldeten SuS vorhanden, so werden SuS, die nur für das Mittagsmodule angemeldet sind, an einen schulexternen Mittagstisch verwiesen. Wird diese Handhabung fortgesetzt? Die Erfahrung zeigt, dass auch SuS, die für



Kantonale Schulkonferenz

▶ Leitender Ausschuss

Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, an schulexterne Mittagstische mit Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung verwiesen werden. Dies wenn kein Platz mehr in der schuleigenen (schuleigenen) Tagesstruktur vorhanden ist. Die schulexterne Tagesbetreuung "Mittagstischen mit Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung" soll von den Erziehungsberechtigten als Tagesadresse angegeben werden dürfen. Das Angebot ist in der Verordnung separat aufzuführen, wenn für den "reinen" Mittagstisch andere Bestimmungen gelten sollten.

Müssen die PS-Standorte künftig verbindlich eine Frühbetreuung anbieten? • Falls nein: Wie geht man an einem Standort ohne Frühbetreuung mit Bedarf an Frühbetreuungsbedarf um?

3 Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen Mittagessen und/oder Nachmittagsbetreuung.

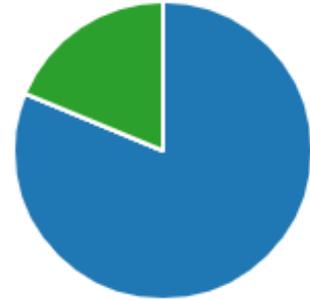


Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 9 Ferienangebote: Sind Sie mit der Beschreibung der Ferienangebote einverstanden?

● Ja	26
● Nein	0
● Keine Antwort	6



§ 9 Evtl. Begründung, Kommentar

Ist diese unterschiedliche Handhabung sinnvoll?

«Die Ferienangebote privater Anbieter (bisher sog. Tagesferien) können in der Regel nur wochenweise besucht werden, jene an Schulen tageweise. In den Gemeinden können die Ferienangebote auch nur an Halbtagen besucht werden.»

Wo ist geregelt, während welcher Ferien solche Angebote zur Verfügung gestellt werden (müssen)? In der bisherigen Verordnung dies geregelt (Sommer-, Herbst-, Sport- (exl. Fasnachtswoche) und Frühlingsferien). Was ist mit den Weihnachtsferien?

Die Anforderungen der Ferienangebote sollten auch hier detaillierter beschrieben werden. Welche Angebote, wie viele Kinder, Verpflegung, Personal usw.

Wird dies in allen Ferien angeboten? Auch z.Bsp.: während der Fasnacht oder während der Weihnachtsferien? Dies ist zu wenig klar ausformuliert.

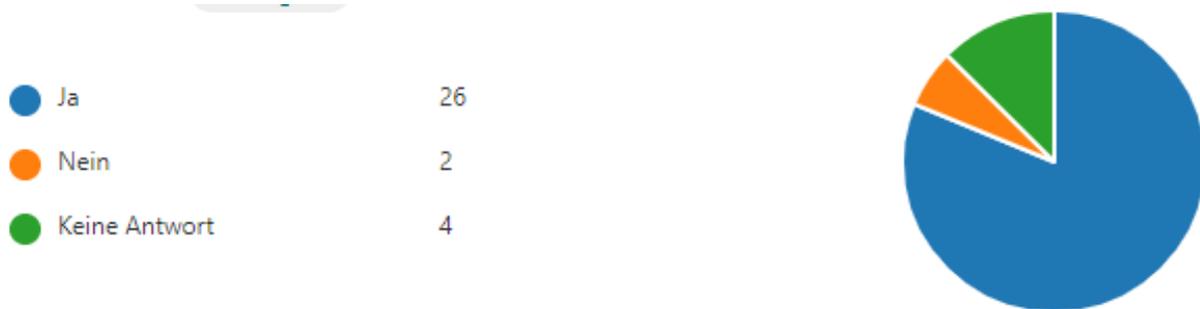
Die Beschreibung lässt den Schluss zu, dass alle Anbieter, schuleigene Tagesstrukturen, schulexterne Tagesstrukturen und andere private Anbieter neu auch bedarfsgerechte Ferienbetreuung tageweise anbieten können. Wie in den Kommentaren vorgängig erwähnt ist dieser Schritt sehr begrüßenswert. Die Abgeltung für die Leistung der privaten Anbieter soll aber wie erwähnt über-prüft werden.



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 10 Aufnahmevoraussetzung: Sind die Aufnahmevoraussetzungen geklärt?



§ 10 Evtl. Begründung, Kommentar

Ist die Aufnahme auch für die Sekundarstufe I geregelt?

Ja, doch finde ich, dass neben der Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung auch "dringliche pädagogische Gründe" über die Aufnahme entscheiden sollten.

Gerade für bildungsferne Familien, die Unterstützung bei der Anmeldung brauchen (und je nachdem warten bis sie es mit der LP besprechen können) ist die Bedingung "first comes, first serves" problematisch. Auch sollte eine unkomplizierte Aufnahme während dem Jahr möglich sein. (oder Ausstieg)

Bei den Aufnahmevoraussetzungen fehlt der Hinweis auf das Quartierprinzip!!! Es geht aus unserer Sicht nicht, dass quartierexterne Kinder mit einer (nicht aktiven Tagesadresse, bspw. Geschäftsadresse der Eltern) einen TS-Platz des schuleigenen Angebots in Anspruch nimmt! - Einmal mehr sind auch hier die Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten verwirrend (schuleigene TS, schulexterne TS, Fachstelle TS)!

Ist die Mindestbelegung für die Anerkennung als Tagesadresse nötig, soll diese auch für schulexterne Tagesstrukturen gelten, die einen Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung anbieten. Kinder, die 4 bis 5mal in der Woche einen schulexternen Mittagstisch besuchen, erfüllen auch die Kriterien der Mindestbelegung. Eventuell ist gar zu prüfen, ob die Tagesadresse in direkten Zusammenhang mit dem Betreuungsumfang eines Kindes gestellt werden soll.

Müsste da explizit erwähnt werden, dass das Anmelde/aufnahmeverfahren der externen Tagesstrukturen über die TS Leitung geht?



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 11 Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe: Sind Sie mit der Beitragsregelung einverstanden?

● Ja	22
● Nein	0
● Keine Antwort	10



§ 11 Evtl. Begründung, Kommentar

Es macht Sinn, die Elternbeiträge für schuleigene und schulexterne Angebote einheitlich zu gestalten. Genauso macht es Sinn die Elternbeiträge für die Ferienangebote einheitlich zu gestalten.

Da könnte erwähnt werden, dass die Beiträge für Kinder aus Privatschulen gleich den Beiträgen der ausserkantonalen SuS geregelt werden.

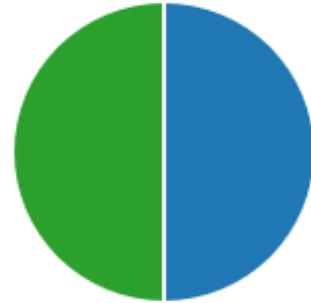


Kantonale Schulkonferenz

▶ Leitender Ausschuss

§ 13 Beiträge für die Angebote der Sekundarschule: Sind Sie mit der Beitragsregelung einverstanden?

● Ja	16
● Nein	0
● Keine Antwort	16



§ 13 Evtl. Begründung, Kommentar

Keine



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 15 Informationsaustausch: Sind die Ausführungen zum Informationsaustausch zweckdienlich?

● Ja	29
● Nein	3
● Keine Antwort	0



§ 15 Evtl. Begründung, Kommentar

Diese Regelung entlastet die Mitarbeitenden.

Was bedeutet "Förderung"? Muss die SL die TS-Leitung über den Förderbedarf der einzelnen Kinder informieren? Das ist für die SL ein extremer Aufwand, auch mit den schulexternen TS im Austausch zu sein. Weiter wird dann wohl erwartet, dass auch von den Klassenlehrpersonen ein Austausch mit den externen Anbietern erwartet wird? Wie wird das mit dem Datenschutz geklärt?

Sollte erwähnt werden, dass die SL auch den Austausch zw. KLP und TS fördert?

Was soll Informationen zur Förderung bedeuten? Muss die Schule / die SL (und später die LP) den TS-Betreuerinnen alle Infos zu Logo, DaZ, etc. zukommen lassen? Wenn ja, wie? Warum?

Findet Punkt 3 der Zusammenarbeit überhaupt statt?

- Wie sorgen die SL für diesen Austausch? Gibt es Sitzungsgefässe? Welche Form? Gibt es Vorgaben? - Was heisst "regelmässig"? - Punkt 3: Sprengt wohl die Pensen der SL!!!

Welche Daten werden ausgetauscht? Ist der Austausch nur mit der SL geregelt? Was ist mit dem Austausch mit den Lehrpersonen? "... den Austausch von Informationen, die besondere Personendaten enthalten, wie solche zum Förderbedarf (Förderdokumentation)" --> Dies muss auf jeden Fall auf dem Merkblatt näher beschrieben werden.

Nochmals die Frage: ist dies für die Schulleitungen leistbar, auch mit schulexternen Tagesstrukturen den Austausch zu pflegen?

Die SL tragen die Gesamtverantwortung??? Für die Kooperationspartner ist die Mischung wer wo welche Entscheidungen und Verantwortungen trägt teilweise kompliziert. Ist da nicht die Fachstelle doch eigentlich mehr in die Verantwortung zu nehmen? Irgendwie braucht es bei den Kooperationspartnern, die über die Fachstelle laufen und doch zu den schuleigenen Tagesstrukturen gehören eine bessere Klärung der Aufgabenverteilung und Hoheiten.

Die neue Regelung, dass die Schulleitungen sich auch mit den schulexternen Tagesstrukturen im Quartier (zugehörig zum Schulstandort) austauschen - ist ein guter Schritt.

Findet zur Zeit nicht statt.



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 17 Sanktionen – 1. Frage: Sind Sie mit den aufgeführten Sanktionstatbeständen einverstanden?

● Ja	22
● Nein	2
● Keine Antwort	8



§ 17 – 1. Frage: Evtl. Begründung, Kommentar

Punkt a und b sehr heikel Fragen. Je nachdem stürzt man dadurch Familien in ein noch grösseres Desaster!

1b) Hier fehlen in der Formulierung neben den SuS und der Angebote auch das Betreuungspersonal: Auch dieses kann angegriffen oder bedroht werden...

Zusätzlich zu b: wenn er oder sie SICH SELBST oder das Wohl....gefährdet.



Kantonale Schulkonferenz

Leitender Ausschuss

§ 17 Sanktionen – 2. Frage: Sind die Aufführungen zu den Zuständigkeiten verständlich geregelt?

● Ja	18
● Nein	5
● Keine Antwort	9



§ 17 – 2. Frage: Evtl. Begründung, Kommentar

Differenzierung PS und Sek I für den kurzfristigen Ausschluss von SuS

Müsste es nicht heissen: 2 Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots: a) im Falle von Abs. 1 lit. a DIE Fachstelle Tagesstrukturen oder DIE zuständige Stelle der Gemeinden; b) im Falle von Abs. 1 lit. b DIE für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.

Welche Räumlichkeiten brauchen die TS? Dies müsste geklärt werden.

Auch hier eine Vermischung / ein Durcheinander der Fachstelle und der SL bei den Zuständigkeiten.

bei b) sollte die Tagesstrukturleitung zusammen mit der Schulleitung entscheiden.

Welche Stelle führt genau welche Sanktion durch? Siehe auch hier Bemerkung unter 3.



Kantonale Schulkonferenz

▶ Leitender Ausschuss

Weitere Bemerkungen

§ 16: Wer ist die «zuständige Stelle» bei der Beaufsichtigung der privaten Anbieter?

Mir fehlt generell eine Regelung zu den bereitgestellten Räumlichkeiten, die von der TS genutzt werden können. Es sollte geklärt sein, dass die TS eigene Räumlichkeiten haben, um ihre Angebote durchführen zu können. Zu § 9: Ferienangebote: Während des 2TB und des 3TB wünsche ich mir, dass kein Angebot auf dem Schulgelände stattfinden sollte, da die Arbeiten der LP für diesen Zeitraum "ungestört" sein sollte. Die Konsultation ist viel zu kurzfristig und zu einem sehr ungünstigen Termin angesetzt. Es fehlt die Zeit, mit dem Kollegium Rücksprache zu nehmen und auch mit anderen Standorten sich auszutauschen!!!

Es ist ausserordentlich schade, dass wir aufgrund des zeitlichen Drucks zur Durchführung dieser Konsultation nicht die Möglichkeit hatten, ein repräsentatives Bild unseres Standortes einzuholen. Für uns als Konferenzvorstand ist das eine unbefriedigende Situation. Es fehlt die Möglichkeit einer kritischen und differenzierten Auseinandersetzung im Gesamtkollegium.

Der Zeitpunkt -kurz vor Weihnachten- zu dieser Befragung ist ungelegen und das Zeitfenster ist zu kurz, um dies gründlich zu bearbeiten.

An unserem Standort haben ca. 37 Lehr- und Fachpersonen die Paragrafen 3, 6, 8, 15 und 16 beurteilt. Die anderen Paragrafen wurden von deutlich weniger Personen gelesen und reflektiert (ca. 10). Dies geschah aus dem Grund, dass für die PS vor allem die Paragrafen 3,6,8,15, 16 von Bedeutung sind.

Anhang: können die Beträge verändert werden und falls ja, wer entscheidet dies?

Damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt, sind zum Wohle der Kinder viele nötig. Ein ganzes Dorf. Das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Playern ist entscheidend für die Qualität in der Kinderbetreuung, für faire Arbeitsbedingungen des Fachpersonals aber auch für das Vertrauen der Erziehungsberechtigten in die verschiedenen Angebote auf dem Platz Basel. Gute Rahmenbedingungen führen zu einer engagierten kompetenten Aufgabenerfüllung. Davon profitieren die Kinder direkt. Der Auftrag für die Kinderbetreuung, sei das in Kindertagesstätten, in schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen oder in den Ferienangeboten soll gleichwertig verstanden werden. In diesem Sinne wünschen wir uns einen gemeinsamen Weg der partnerschaftlich angedacht ist. Der Einbezug in den Vernehmlassungsprozess ist ein guter Schritt, den wir sehr begrüßen und entsprechend differenziert, haben wir versucht zu antworten.

Die Modulflexibilität der externen TS sollte unbedingt beibehalten werden können!

Um dem altersspezifischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, basiert der Aufbau der Tagesstruktur Primar (TS PS) und der Tagesstruktur Sekundarschule (TS Sek) auf zwei unterschiedlichen Konzepten. Während die Angebote der TS PS kostenpflichtig sind und es eine Anmeldung benötigt, sind die Betreuungsangebote der TS Sek kostenlos und können von allen Jugendlichen des Schulhauses ohne Voranmeldung besucht werden. Da sich die Tagesstrukturen der Primar und von der Sekundarschule in der Theorie und der Praxis erheblich unterscheiden, sollte auch bei der Strukturierung und Darstellung der Verordnung darauf geachtet werden, dass klar ersichtlich wird, welche Punkte für die TS PS oder für die TS Sek oder für beide gelten. Des Weiteren fehlt, meiner Meinung nach, beim Paragraf §2 eine Definition und Unterscheidung der TS PS und der TS Sek.